

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadt Hagen als Untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung Erlaubnis zur Baujagd auf den Fuchs im Kunstbau

I.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV.NRW 1995, S. 2; 1997, S. 56 /SGV.NRW.792) wird die Baujagd auf den Fuchs im Kunstbau ab sofort bis zum 31. März 2022 für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Hagen erlaubt.

II.

Die Erlaubnis gilt nicht in der Schonzeit für Füchse, also in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli, Jungfüchse dürfen ganzjährig bejagt werden. Sie gilt auch nicht in befriedeten Bezirken.

III.

Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. März 2022.

IV.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen.

V.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Amtsblatt der Stadt Hagen öffentlich bekannt gemacht.

Gründe:

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) kommt zum Ergebnis, dass Feldhase, Fasan und andere Zielarten der Füchse im Bestand zurückgehen, wogegen der Fuchsbesatz in den letzten Jahren zunimmt.

Tierschutzbelange stehen dem nicht entgegen, da davon auszugehen ist, dass es zu Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs sowie dem Aufgraben von Bauen lediglich bei der Jagd im Naturbau kommen kann.

Des Weiteren weist die FJW darauf hin, dass – insbesondere vor dem Hintergrund der prekären Bestandssituation vieler Zielarten- die Raubwildbejagung nicht unter Vernachlässigung anderer Bejagungsarten auf die Fuchsbejagung am Kunstbau fokussiert werden sollte. Vielmehr ist es geboten, die Bejagung aller Prädatoren, die für den Feldhasen und die Bodenbrüter relevant sind, in ihrer gesamten Bandbreite zu aktivieren

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO Vg/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnberg.

Hagen, 24.10.2017

Stadt Hagen

als Untere Jagdbehörde

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)